

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Roman Esch	Antragsnummer bT 00069403/2024	Datum 25.06.2024	Seite (von Seiten) 1(3)
---	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Roman Esch Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Ravenéstraße 18-20 56812 Cochem	Vermessungs- und Katasteramt: Westeifel-Mosel
	Antragsnummer bT 00069403/2024
	Gemeinde Serrig
	Gemarkung Serrig
	Flur 34, 36
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 24164	Flurstücke 16, 23/1, 24, 25 ; 180

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum)
Serrig, den 25.06.2024

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)
M.Sc. Roman Esch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Roman Esch	Antragsnummer bT 00069403/2024	Datum 25.06.2024	Seite (von Seiten) 2(3)
---	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

1. Grenzbestimmung

a.) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden - entsprechend dem Antrag - nach Anzeige der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten zu Nr. _____ der Anlage 1 in der Örtlichkeit — wie nachfolgend beschrieben — festgelegt.

Die öffentliche Vermessungsstelle verzichtet auf die Ermittlung der zukünftig wegfallenden Flurstücksgrenzen, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil: Es ergab sich Übereinstimmung zwischen der Örtlichkeit und dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenem Zahlenwerk.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehende(n) — und die neue(n) - Flurstücksgrenze(n) werden / wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehende(n), bereits festgestellte(n) Flurstücksgrenze(n) und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster werden von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Roman Esch	Antragsnummer bT 00069403/2024	Datum 25.06.2024	Seite (von Seiten) 3(3)
---	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

4. Bekanntgabe

~~Die Entscheidungen über die Bestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.~~

5. Rechtsbehelfsbelehrung

~~Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann~~

- ~~1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder~~
- ~~2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur M.Sc. Roman Esch, Ravenéstraße 18-20, in 56812 Cochem erhoben werden.~~

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

6. Rechtsbehelfsverzicht

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten der Anlage 1 erklären durch Ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

gez. M.Sc. Roman Esch Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines		1	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.					
2 Flurstücksgrenzen					
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
—	nicht abgemerkter Grenzpunkt	↔↔	Meißelzeichen	□	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
○	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer- ecke)	□	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein- kopf)	○ _R 0,5	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimelergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
○ _R	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RnK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	□ _K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	1,5 B	
W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	□	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
○ _R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	□ _B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ _{geh}	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

06/2023 Verm. Vordr. LKE08

